

7. Sekundärliteratur

Der Pietismus als Förderer der Volksbildung und sein Einfluß auf die preußische Volksschule.

Gloria, Elisabeth

Osterwieck, 1933

2. Der pietistische Geist in den preußischen Volksschulgesetzen.

Nutzungsbedingungen

Die Digitalisate des Francke-Portals sind urheberrechtlich geschützt. Sie dürfen für wissenschaftliche und private Zwecke heruntergeladen und ausgedruckt werden. Vorhandene Herkunftsbezeichnungen dürfen dabei nicht entfernt werden.

Eine kommerzielle oder institutionelle Nutzung oder Veröffentlichung dieser Inhalte ist ohne vorheriges schriftliches Einverständnis des Studienzentrums August Hermann Francke der Franckeschen Stiftungen nicht gestattet, das ggf. auf weitere Institutionen als Rechteinhaber verweist. Für die Veröffentlichung der Digitalisate können gemäß der Gebührenordnung der Franckeschen Stiftungen Entgelte erhoben werden.

Zur Erteilung einer Veröffentlichungsgenehmigung wenden Sie sich bitte an die Leiterin des Studienzentrums, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

Terms of use

All digital documents of the Francke-Portal are protected by copyright. They may be downloaded and printed only for non-commercial educational, research and private purposes. Attached provenance marks may not be removed.

Commercial or institutional use or publication of these digital documents in printed or digital form is not allowed without obtaining prior written permission by the Study Center August Hermann Francke of the Francke Foundations which can refer to other institutions as right holders. If digital documents are published, the Study Center is entitled to charge a fee in accordance with the scale of charges of the Francke Foundations.

For reproduction requests and permissions, please contact the head of the Study Center, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

Studenten mit guter wissenschaftlicher Vorbildung unter strenger Aufsicht fleißig unterrichteten, so waren sie doch trotz aller guter Absicht noch unerfahrene Lehrer, zumal ihre Tätigkeit nur vorübergehend und nebenamtlich war. Trotzdem kann diese Schule, in der nicht die Methode, sondern die Lehrerpersönlichkeit das Ausschlaggebende war, als Bahnbrecherin einer neuen, besseren Zukunft für das preußische Volksschulwesen angesehen werden. So verstanden und recht gewürdigt, erweist sich Francke's Volksschule als eine neue Bildungsanstalt mit Schulung des Willens, mit systematischer Arbeit zu einer Allgemeinbildung für Menschen jeder Herkunft, für alle grundlegenden Verhältnisse des Arbeits- und Berufslebens im neuzeitlichen Sinne. Rückschauend auf Francke's Erziehungsschule läßt sich im Hinblick auf unsere weiteren Ausführungen feststellen: Francke hat nicht nur für seine Zeit, sondern auch für die Nachwelt die Grundlagen einer sinngemäßen Volksbildungsarbeit und planmäßigen Volksschulbildung geschaffen. Seine Pädagogik umfaßt mit einer Großartigkeit alle Bestrebungen des öffentlichen, gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Lebens und bezieht alles auf die Zwecke der Erziehung und Bildung. So steht er als der Praktiker des Pietismus an der Schwelle der weiteren Entwicklung der preußischen Volksschule und Volksbildung. Berücksichtigt man dies und vieles andere weniger Bekannte, das in der Stille durch das Beispiel unzähliger Hallescher Scholagen und Studenten gewirkt wurde, so muß man voll Verehrung und Hochachtung Francke als Schulmann und Erzieher seine Anerkennung zollen.

2. Der pietistische Geist in den preußischen Volksschulgesetzen.

Die Wirkungen der Halleschen Musterschule waren von weittragender Bedeutung. Es führt zu aufschlußreichen Ergebnissen, den pietistischen Einfluß in den Schulgesetzen Preußens näher zu untersuchen. Damit wird zugleich quellenmäßig veranschaulicht, wie das System der „Deutschen Schule“ zu Halle durch die staatlichen Schulordnungen zum gesetzlichen Muster für die preußische Volksschule überhaupt erhoben worden ist. Die pietistische Wirksamkeit recht zu würdigen, müssen zuerst kurz die Verhältnisse geschildert werden, wie sie der Pietismus vorfand und durch sein tätiges Eingreifen besserte. Der Elementarunterricht in den Rüsterschulen gehörte zu den Aufgaben der Kirche. Ging die Unterweisung über die religiöse Kinderlehre hinaus, so stand das Latein, ohne das ein rechter Schulbetrieb

undenkbar schien, im Vordergrund des Interesses. Die niederen Schulen, die in ganz geringer Anzahl vorhanden waren, entbehrten in jeglicher Hinsicht eine Sicherheit für ihren Fortbestand. Die Privatwohnung oder handwerkliche Arbeitsstätte des Lehrers war zugleich der Schulraum, in dem das gedächtnismäßige Ansagen und Abfragen vor sich ging. Es herrschte nicht nur ein Mangel an Schulen, sondern sie „waren insgesamt so verderbet, daß die Kinder, wenn sie ja noch etwas von Frömmigkeit bei ihren Eltern gehabt, recht wild, roh und frech werden, wenn sie in die Schule gehen, und bei den wenigen Wissen, so sie darinnen erlangen, lernen sie zugleich durch die greuliche darinnen herrschende Verführung alle Sünde“⁴³⁾. Keine Obrigkeit sorgte für die Bezahlung der Lehrer, die Erhaltung der Schulhäuser und regelmäßigen Schulbesuch, wie auch die geistig-sittliche Eignung des Lehrers noch nicht gesetzlich gefordert wurde. Ohne das vom Pietismus veranlaßte staatliche Eingreifen wären die Zustände noch lange in dieser Trostlosigkeit verblieben. Doch im Laufe des 17. Jahrhunderts wird die Schule trotz ihres engen Anschlusses an die Kirche zum selbständigen Gegenstand der staatlichen Fürsorge. Die Schulordnungen erscheinen nicht mehr als Teile der Kirchenordnungen, sondern sind selbständige landesherrliche Edikte. Sie erstrecken sich nicht mehr lediglich auf die Mahnung, die Kinder zum Schulbesuch anzuhalten, sondern geben auch Anweisungen, die sich auf Lehrstoff und Methode beziehen. Daß die Regierungen ihre Aufgaben in schulpolitischer Hinsicht besser erkannten, ist ein Verdienst des Pietismus, der die Obrigkeit für die Bedeutung seines Volksbildungstrebens gewann. Die Frucht dieser pietistischen Tätigkeit ist die preußische Schulgesetzgebung, die in dieser Zeit planmäßig begann und den pietistischen Geist in ganz Preußen verbreitete.

a) Die Anfänge pietistischer Gesetzgebung unter dem Großen Kurfürsten und Friedrich I.

Der große Kurfürst, von Spener beeinflusst, läßt zuerst pietistischen Geist in seine Gesetzgebung eindringen. Speners Berufung nach Berlin bedeutet nicht nur für das kirchliche Leben, sondern auch für die Volksschule in Preußen eine segensreiche Wendung zum Bessern. Durch die regelmäßige volkstümliche Katechese sollten die religiösen Wahrheiten nicht mehr Gedächtnisache, sondern wirkliches

⁴³⁾ A. H. Francke, Großer Aufsatz S. 4, hg. von W. Fries, Halle 1894, Kap. I, VIII.

geistiges Eigentum des Volkes werden. Dem Katechesen-Edikt von 1683, „daß in den Residenzien nachmittäglich nach der Predigt katechisiert werden solle“⁴⁴⁾, folgt 1687 eine Kirchen- und Schulordnung, die der gemeinen „Deutschen Schule“ gedenkt und den pietistischen Einfluß klar zum Ausdruck bringt. Denn die Lehrer sollen die Kinder zur Gottesfurcht erziehen und selbst mit gutem Beispiel vorangehen. Der Unterricht soll mit Gebet „Jederzeit angefangen und geendiget ... alle Tage zwey Kapitel aus der Bibel ... gelesen werden“⁴⁵⁾. 1691 ergeht ein Edikt an die Beamten, den Widerstand der Bauern gegen die Katechismuslehre mit Strafen zu brechen. Unter Friedrich I. zeigt sich der pietistische Einfluß nicht nur in der Anregung zur Witwen- und Waisenversorgung der Schulmeister, sondern vor allem in der Sorge für die Waisenerziehung. Nach Francses Vorbild entstanden die Waisenhäuser zu Königsberg, Berlin und Züllichau. Das Edikt zur Generalvisitation der Kirchen und Schulen 1710 läßt in zwölf Fragen die Einsicht, in den Wert der Volkserziehung erscheinen und ihre Mängel aufdecken. Verbesserung der Schulinspektion war die Forderung, und zum erstenmal tritt hier der Geistliche als Schulaufscher im Auftrage des Staates auf. Die vom König erlassene erste allgemeine Ordnung der reformierten Kirchen und Schulen vom 24. Oktober 1713 bringt den pietistischen Geist für die ganze preußische Monarchie zur Geltung. Heißt es doch hier: „In Lateinischen und Deutschen Schulen soll hauptsächlich darauf gesehen werden, daß der Jugend die Furcht des Herrn, als der Weisheit Anfang, werde begebracht, daß sie vor allen Dingen Gott lernen lieben, dem Gebet fleißig abwarten, ... In den Deutschen Schulen muß vor Anfang und Endigung der Information, vor und nach dem Gebet, ein Psalm ... oder Kirchenlied gesungen werden.“⁴⁶⁾ Der gemeinschaftliche Kirchgang von Lehrern und Schülern gilt als selbstverständlich. „In Züchtigung der Jugend sollen die Informatores sich allen Volterns und unziemlicher Heftigkeit enthalten, und dagegen alle väterliche Bescheidenheit und Mäßigkeit gebrauchen.“⁴⁷⁾ Der Lehrer selbst soll durch einen „ordentlichen Christlichen Wandel der Jugend ein gut Exem-

⁴⁴⁾ Myllius, *Corpus Constitutionem Marchicarum* II S. 406.

⁴⁵⁾ Vormbaum, *Evangelische Schulordnungen des 17. Jahrhunderts*, Gütersloh 1864, Bd. II S. 714: Schulordnung aus der Oele-Märkischen Kirchenordnung 1687 § 3.

⁴⁶⁾ Vgl. Preuß. *Evang.-reformierte Gymnasien- und Schulordnung* von 1713 § II—V, entnommen Vormbaum, *Die evang. Schulordnungen des 18. Jahrhunderts* Bd. III (1864) S. 211/12.

⁴⁷⁾ (wie Anm. 46) § VI, Vormbaum S. 212.

pel geben“⁴⁸⁾. Infolge ihrer pietistischen Richtung wurde diese Schulordnung schon am 5. März 1715 zur „Instruktion für die Lokalisation der lutherischen Schulen“ erhoben.

b) Die volle Auswirkung pietistischer Gedanken in der Volksschulgesetzgebung Friedrich Wilhelms I.

Unter Friedrich Wilhelm I. war dem Pietismus ein noch weiteres Wirkungsfeld gesichert. Der König in seiner schlichten volkstümlichen Art brachte gerade dem pietistischen Volksbildungstreiben Sympathie entgegen und sicherte ihm staatliche Anerkennung und Unterstützung zu. Das Wort „Ich will sein Procurator sein, ... Schreibe Er mir nur, wenn ihm jemand zuwider ist“⁴⁹⁾, das Friedrich Wilhelm I. anlässlich der Besichtigung des Waisenhauses 1713 zu Francke sprach, hat er nicht nur der Person Franckes, sondern auch der pietistischen Sache im Staatsinteresse bis zum Tode treu gehalten. Das bekunden Erneuerungen und Verleihungen vieler Privilegien an pietistische Anstalten. Pietistische Weltanschauung in Verbindung mit staatspolitischen Erwägungen sind die Beweggründe der volksbildnerischen Fürsorge Friedrich Wilhelm I. Somit gewann der pietistische Geist Eingang in die königlich preussische Schulgesetzgebung. Die im Franckeschen Geiste errichteten „Deutschen Schulen“ gruben den Winkelschulen allmählich den Boden ab, da durch die preussische Gesetzgebung das niedere Schulwesen aus der privaten Sphäre in die öffentliche trat. Durch den gesetzlichen Schulzwang und geeignete Lehrerbildungsanstalten werden die wesentlichsten Vorbedingungen eines geordneten Schulbetriebes geschaffen. An die Stelle der Küsterschulen mit Katechese treten nach den gesetzlichen Forderungen mehr und mehr „Deutsche Bürgerschulen“, die im pietistischen Sinne die Aufgabe hatten, christliches Leben und christliche Bildung nicht nur zu lehren, sondern gebildete Christenmenschen zu erziehen. Der Weg, der zur preussischen Volksschule in Franckes Sinne führt, geht über die preussische Gesetzgebung, die ich jetzt chronologisch auf ihren pietistischen Gedankengehalt untersuchen will. Die durch Instruktion vom 5. März 1715 veranlasste Inspektion der Schulen brachte, wie nicht anders zu erwarten war, den traurigen Zustand des Landschulwesens zutage und hatte das Edikt vom 28. September 1717 zur Folge. „Wir vernehmen mißfällig“, heißt es in demselben, „und wird verschiedentlich ... bei Uns geklagt,

⁴⁸⁾ (wie Anm. 46) § VIII, Vormbaum S. 213.

⁴⁹⁾ Kramer, Neue Beiträge zur Geschichte A. S. Franckes, Halle 1875, S. 140.

daß die Eltern absonderlich auf dem Lande, in Schickung ihrer Kinder zur Schule sich sehr säumig erzeigen, und dadurch die arme Jugend in großer Unwissenheit, so wohl was das Lesen, Schreiben und rechnen betrifft, als auch in denen zu ihrem Hehl und Seligkeit dienenden höchstnötigen Stücken aufwachsen lassen.“⁵⁰⁾ Diesen Abelsstand zu beseitigen, sollten die Eltern unter Strafandrohung ihre Kinder vom 5. bis 12. Jahre im Winter täglich, im Sommer mindestens zwei Mal in der Woche zur Schule schicken. Sie zahlen, soweit es in ihren Kräften steht, wöchentlich ein kleines Schulgeld, das für die ärmeren Kinder aus der Armenkasse bestritten wird. Dieses Edikt bringt den Kerngedanken von Grancés Volksschule rückwärts gesehen und ist zugleich für die kommenden Zeiten das preußische Schulprogramm in seiner vollen Grundlage für alle Zukunft geworden. Der Schulbesuch mußte so lange fortgesetzt werden, bis die Kinder im Katechismus in den Hauptsprüchen der biblischen Geschichte hinreichend unterrichtet waren und ihr Wissen im feierlichen Katechismus-Examen erfolgreich ausgewiesen hatten. Vertrat auch das Edikt mit Betonung des Katechismus-Examins noch ausgeprägten kirchlichen Charakter, so sollte es doch in der Zukunft weittragende Bedeutung erlangen. Dieser Erlass ist die Grundlage, auf der die preußische Volksschule errichtet werden konnte, da er dem willkürlichen Schulbesuch wenigstens gesetzlich ein Ende setzte und zur Ermöglichung einer Allgemeinbildung die Schulpflicht für alle einführte. Regelmäßiger Schulbesuch, Zahlung von Schulgeld, Ablegung einer Abschlußprüfung für die Jugend des Volkes werden zum ersten Male für Preußen gefordert.

Wenn auch, durch Grancé angeregt, in vielen Städten das Armenschulwesen aufblühte, so gab es doch von altersher zahlreiche Winkelschulen. Diese Bürgerschulen als Privatanstalten bestanden neben den Garnison- und Regimentschulen besonders in Berlin, unabhängig von der Kirche, aber unter geistlicher Aufsicht. Wie sehr auch in diesen Schulen der pietistische Geist zur Geltung kam, veranschaulicht uns die vom Magistrat dem König zur Bestätigung vorgelegte „Ordnung für die deutschen Privatschulen in Berlin vom 16. Oktober 1738“. Bezüglich der Eigenschaften des Schulmeisters heißt es da: „Ohne Testimonium“ von dem Inspektor und Prediger des Kirchspiels „wird kein Schulmeister angenommen“⁵¹⁾. „Vor

⁵⁰⁾ General-Edikt vom 28. Sept. 1717, entnommen Bededorff, Jahrbücher des Preuß. Volksschulwesens, Berlin 1825, Bd. II S. 30.

⁵¹⁾ Ordnung für die deutschen Privatschulen in Berlin vom 16. 10. 1738, I § 1, entnommen Bornbaum, Die evang. Schulordnungen des 18. Jahrh. Bd. III S. 440.

allen Dingen müssen sowohl die Schulmeister als Schulmeisterinnen das Zeugnis einer wahren und ungeheuchelten Gottseligkeit haben, und mit einem exemplarischen Christenwandel in der Schule, bei öffentlichem Gottesdienst und überall ihren Kindern vorgehen ...“⁵²⁾ Aber die Pflichten des Schulmeisters wird bestimmt: „In der Information selbst müssen sie ihren Hauptzweck immer vor Augen haben. Dieser ist, daß sie ihre anvertrauten Kinder, als Kinder der Ewigkeit ansehen, sie Christo zuführen ...“⁵³⁾ Die Frömmigkeit, die der Lehrer seinen Schülern vermitteln soll, muß er zunächst selbst besitzen. Da die erziehlische Aufgabe über die natürlichen Kräfte des Menschen hinausgeht, wird weiter gefordert: Die Lehrer haben „nicht allein für ihre Kinder herzlich zu beten ..., sondern sie fangen auch billich ihre Schulstunden jedes mal mit Gebet und Gesang an und schließen sie damit, ... lassen die Lesung der Heiligen Schrift das Vornehmste sein, und suchen durch tägliches Katechisiren der Jugend die ersten Gründe des Christentums deutlich und ordentlichen beizubringen“. ... „Sie sollen alles Bibellesen zur Erbauung anwenden und den Kindern zeigen, wie sie das, was sie gelesen, zur Lehre, zur Strafe, zur Besserung oder zum Trost sich zu Nutzen machen.“⁵⁴⁾ Spener oder Francke selbst hätten den Erlaß nicht anders abfassen können. Weiter heißt es, daß der Prediger die Schule oft visitieren soll und in den Konferenzen dem Lehrer Ratschläge zu erteilen hat. Der Lehrer hat die Kinder für das Examen vorzubereiten, sie stets zur Kirche zu führen und Montags nach dem Inhalt der Predigt zu fragen. Beim Fehlen in der Schule soll er Hausbesuche machen und wegen des Verhaltens der Kinder persönlich mit ihren Eltern Rücksprache nehmen. Diese Verordnung stellt im Sinne Franckes die vollkommenste Auffassung der Volksschule in städtischen Verhältnissen dar, die aus jener Zeit vorliegt.

Haben wir den Einfluß des Pietismus bisher fast ausschließlich als Kulturfaktor im städtischen Volksleben betrachtet, so wollen wir jetzt Gelegenheit nehmen, seine volksbildende Wirksamkeit auch auf dem Lande näher kennenzulernen. Wenn Friedrich Wilhelms I. Bedeutung für die Innenpolitik wieder mehr gewürdigt wird, so verdient er besondere Anerkennung für seine Bemühungen um das Preußenland, jenen fast unkultivierten, seit der Pest 1709 sehr dünn bevölkerten östlichen Teil der Monarchie. Dort wirkte seit 1702 trotz aller Anfeindung der Pietist Heinrich Othius als Schulleiter am

⁵²⁾ (wie Anm. 51) I § 1, bei Vormbaum S. 441.

⁵³⁾ (wie Anm. 51) II § 1, bei Vormbaum S. 442.

⁵⁴⁾ (wie Anm. 51) III § 2, bei Vormbaum Bd. III S. 442.

Collegium Fredricianum, das der Pietist Gehr nach Spener'schen und Franckeschen Ratschlägen mit Halleschen Lehrern errichtet hatte. „Ohne den Pietismus wäre Preußen heute vielleicht eine geistig versumpfte und sittlich verwahrloste Provinz.“⁵⁵⁾ In jener weit abgelegenen Gegend besaßen nach dem Bericht des Bischofs Borowski selbst die Geistlichen aus Armut statt einer Bibel nur eine Hauspostille⁵⁶⁾. 20—40 Dörfer, selbst noch mehr, waren bei stundenlanger Entfernung einer Kirche oder Schule zugeordnet. Auf der Reise des Königs nach Litauen wurde der vernachlässigten Provinz durch eine Anregung des Pfyfers endlich Hilfe zuteil. Das organisatorische Talent des Königs im Bunde mit dem Pietismus bringt einen neuen Zug in die Schulgesetzgebung Preußens. Am 2. Juli 1718 kam von Elstertal aus der Befehl an die Regierung, an die Kammer und an das Konsistorium „mit zusammengesetzten Kräften doch endlich der Unwissenheit abzuweichen“⁵⁷⁾. Mit diesem Schritte leitete der König die pietistische Reformepoche für Preußens Schulwesen ein. Die drei angerebten Kollegien spielten nur eine untergeordnete Rolle. An die Spitze des Werkes wird der Prediger Pfyfer, das Haupt des Pietismus in Ostpreußen, der den Rat seines Lehrers Francke in Halle einholte, gestellt. Königsberg mit seinen pietistischen Schulmännern wird zum Zentrum der Unterrichtsgesetzgebung und der pädagogischen Reformbestrebungen und damit zum Ausgangspunkt deutscher Kulturbestrebungen im Osten überhaupt. Nach den Vorschlägen des Pfyfers sollte zu jedem Schulhause eine halbe Meile Land gehören, die Errichtung des Schulhauses sollte Sache der Gemeinden sein. Der König lieferte das Bauholz dazu. Das Lehrereinkommen beruhte wie bisher auf den zwei Dreier Schulgeld wöchentlich. Leider setzten sich dem Plane von vornherein durch Geldmangel fast unüberwindliche Hindernisse entgegen, zumal Pfyfer als Pietist und Ausländer in seiner führenden Rolle bei der Durchführung des Reformwerkes unter den Litauern verhaßt war. Trotzdem der König am 31. Januar 1722 die berühmte „Resolution“ schrieb: „Dieses ist nichts; denn die Regierung dieses armes Land in der Barberei behalten will. Denn wenn ich Baue und Verbessere das Land, und ich mache keine Christen, so Hilfet mir alles nit“⁵⁸⁾, so wurde die Ausführung des Schulgründungsplanes auch noch 1727 durch Mißwachs

⁵⁵⁾ Altpreussische Monatschrift 1878/79: Rogge, Schattenrisse aus dem kirchlichen Leben der Provinz Preußen S. 516.

⁵⁶⁾ Borowski, Neue preussische Kirchenregistratur, Königsberg 1789, S. 221.

⁵⁷⁾ (wie Anm. 56) S. 176.

⁵⁸⁾ Geheimes Staatsarchiv Berlin Rep. 7, 70 a.

und Hungersnot unmöglich gemacht. Erst nach reichen Ernten 1728 bis 1733 und nach der Einwanderung der vertriebenen Salzburger 1732 kommt endlich am 3. April 1734 ein Schulgesetz, von dem Pietisten Schulz entworfen, zustande. Diese Verordnung bestimmt über den Schulbesuch, daß „alle und jedwede Kinder, gleich von Jugend auf, wohl unterrichtet, auch keins derselben zur Konfirmation ... gelassen werden solle, welches nicht zuvor fertig lesen könne und in den Grund=Artikeln des christlichen Glaubens genugsam unterrichtet sei“⁵⁹). Dieses die Schulpflicht verschärfende Gesetz für Preußen wurde durch Kabinettsordre vom 24. Juni 1735 trotz großer Hindernisse auf Pommern und am 26. Dezember 1736 auf die Neumark ausgedehnt. War der König mit gutem Beispiel vorangegangen, so sollte durch den Generallandschulplan auch der ostelbische Adel trotz seiner Widerstände großzügig zur Volksbildung herangezogen werden. Die „Principia regulativa“ vom 1. August 1736, die für den Aufbau des Schulwesens die Grundlagen schuf, verfolgte in erster Linie praktische Ziele, nämlich Schulbau und Lehrerunterhalt. Dieses grundlegende Gesetz, nach dem das Landschulwesen im Königreich Preußen eingerichtet werden sollte, war eine Tat, geboren aus dem Geiste Speners und Franckes, die König, Adel und Gemeinden den Schulunterhalt übertrug und damit eine Grundlage für spätere Zeiten schuf. Alle späteren Gesetze über Schulunterhaltungspflicht und Lehrerbefoldung knüpfen an die „Principia regulativa“ an. „Das Schulgebäude errichten und unterhalten die assoziierten Gemeinden auf den Fuß, wie die Priester= und Ruster=Häuser.“⁶⁰) Die Kirchen und ihre Patrone hatten die nötigen Geldmittel zu besorgen. Mit dem Schluß des Gesetzes, daß auch die Adligen dem Schulmeister „zu seiner Subsistenz“ zu verhelfen hätten, wird das Land in das Volksbildungstreiben einbezogen. Zur Unterstützung leistungsschwacher Gemeinden wurden zugleich die Zinsen von einem Fonds von 50 000 Talern als „Mons Pietatis“ zur Verfügung gestellt, „daß solches nun zu ewigen Zeiten zur Bauung des Reichs Gottes unvermindert möge baybehalten werden“⁶¹). Hätte der König nicht Männer wie Ohsius, Rogall und Schulz an Ort und Stelle gehabt, die mit pietistischer Zähigkeit und pädagogischer Erfahrung kraftvoll zugriffen, so wäre der Schulplan niemals zur Wirklichkeit geworden, da bei der Unwissenheit des Landvolkes die Nützlichkeit

⁵⁹) (wie Anm. 58).

⁶⁰) Principia Regulativa § 1, entnommen Beckedorff: Jahrbücher des preuß. Volksschulwesens, Berlin 1825, Bd. II S. 47.

⁶¹) Bekanntmachung vom 21. 2. 1737, entnommen Rönne: Das Volksschul= Wesen des preußischen Staates, Berlin 1855, Bd. I S. 94.

des Schulwesens verkannt wurde und weder Volk noch Adel Opfer dafür bringen wollten. Nachdem das Edikt vom 29. September 1736 die allgemeine Schulpflicht allen Untertanen erneut und verschärft zur Pflicht gemacht hatte, entstanden in Litauen und Preußen viele Schulen königlichen und gutherrlichen Patronats. Schulz konnte 1739 berichten, daß in Litauen im ganzen 900 Schulen fertiggestellt seien⁶²⁾. Beim Tode des Königs waren die 1160 vorgesehenen Schulen noch nicht fertiggestellt, da mit den adligen Patronen langwierige Verhandlungen nötig waren. 1742 konnte aber die Baukommission den statistischen Nachweis erbringen, daß 1660 Schulen neu gegründet oder verbessert worden seien⁶³⁾. Wenn auch nach § 10 der „Principia regulativa“ der „Schulmeister auf sein Handwerker-einkommen“, oder „sofern er keiner ist, auf Tagelohn“ und den „zweiten Klingelbeutel“ verwiesen wird, wenn weiter in dem Gesetz weder von der Methode im Unterricht, noch von der Lehrerbildung die Rede ist, so ist doch anzuerkennen, daß überhaupt erst die äußere Form geschaffen wurde. Im Geiste des Pietismus wäre noch weit mehr zu erreichen gewesen, hätte nicht der König durch übertriebene Sparsamkeit die Verwirklichung seiner Pläne selbst behindert.

e) Die Beibehaltung pietistischer Grundsätze unter Friedrich II. (General-Land-Schul-Reglement).

Friedrich der Große hat bei seinem Regierungsantritt die pietistischen Schulmaßnahmen seines Vaters nicht nur bestätigt, sondern planmäßig zum Abschluß gebracht. Dies zeigt das „Rescript an den Adel“ vom Jahre 1741⁶⁴⁾, in dem der König dringend die Schulgründung in den Gutsbezirken fordert. In der Landschulordnung für Minden und Ravensberg vom Jahre 1754 wird die pietistische Pädagogik nach alter, guter Tradition in der Schulgesetzgebung fortgesetzt; denn der Zweck sollte sein, daß „die Jugend nicht in schädlicher Unwissenheit aufwachse, sondern in der Erkenntnis der Wahrheit, welche zur Gottseligkeit führet, recht erzogen werden möge“⁶⁵⁾. Bildet doch diese kurze Schulordnung die Grundlage zum späteren General-Land-Schul-Reglement von 1763. Friedrich II. wollte den Ausbau der Volksschule einheitlich, zeitgemäß und fortschrittlich in An-

⁶²⁾ Staatsarchiv Königsberg Rep. III, 1: Geistl. Sachen 42 a.

⁶³⁾ Geh. Staatsarchiv Berlin Rep. 7, 70 a.

⁶⁴⁾ Rescript vom 29. 10. 1741, bei Bedeodorf Bd. II S. 33.

⁶⁵⁾ Agl. Brh. Schulordnung für Minden-Ravensberg von 1754, Einleitung, entnommen Vormbaum: Evangelische Schulordnungen des 18. Jahrh., Gütersloh 1864, Bd. III S. 525.



griff nehmen. Er ließ durch Hecker 1763 das erste umfassende Schulgesetz für die gesamte preußische Monarchie, das General-Land-Schul-Reglement, entwerfen. Darin wurden rein pietistische Grundsätze und Erfahrungen für das Wohl von Staat und Kirche gesetzlich festgelegt. War doch Hecker, der Verfasser des Gesetzes, ein Schüler Frandes. Er verstand es hierin meisterhaft, die pietistische Pädagogik allgemein zur Anerkennung zu bringen. Als einem Anhänger des aufgeklärten Absolutismus lag Friedrich II. sowohl persönlich als auch weltanschaulich pietistisches Denken und Fühlen völlig fern. Aber auch ihm erschien das Frandesche Erziehungssystem als das bestgeeignetste für das Volk. Seine Kabinettsordre von 1769 läßt das erkennen: „Es muß notwendig dahin gesorgt werden ..., daß die Kinder der Bauern und Landleute einen vernünftigeren und deutlicheren Unterricht in der Religion erhalten, damit ihr Verstand mehr aufgeklärt und ihnen richtigere Begriffe von ihren Pflichten beigebracht werden mögen.“⁶⁶⁾ Hecker war der geeignete Mann im Oberkonsistorium, der höchsten Schulbehörde in Berlin, der diese königliche Volksbildungsidee in Wirklichkeit umsetzen konnte. Hatte er doch nach seinen Studien an der Friedrichs-Universität 6 Jahre lang am Pädagogium begeistert für Jugend-erziehung und Volksbildung gewirkt. Als er 1739 mit der königlichen Weisung, „sich der Jugend recht anzunehmen“ an die Dreifaltigkeitskirche in Berlin berufen wurde, fand er durch Spener den Boden für pietistische Arbeit dort gut vorbereitet. In Predigt, Katechese und Seelsorge ganz in Speners Bahnen wandelnd, in Lehre und Vorbild uneigennützig, genoß er das besondere Vertrauen des Königs. Die auf das Praktische gerichtete Wirksamkeit Heckers zeigte sich überall, wo er Einfluß auf die Gestaltung des Schulwesens gewann. Das war von 1740 bis zu seinem 1768 erfolgten Tode der Fall und erklärt den Nachdruck der pietistischen Richtung in Friedrichs Schulpolitik. Trotz der Gleichgültigkeit und Abneigung des Landvolkes, sowie des Adels und selbst eines Teiles der Geistlichkeit wurde das von Hecker entworfene General-Land-Schul-Reglement am 12. August 1763 verkündet. Schon das Vorwort zeigt deutlich, wie weit pietistischer Geist in dem Gesetz wirksam ist, ja, wie es sich selbst pietistischer Ausdrucksweise bedient: „Um „guten Grund zu einer vernünftigen, sowohl als christlichen Unterweisung der Jugend zur wahren Gottesfurcht und anderen nützlichen Dingen in den Schulen legen zu lassen“⁶⁷⁾,

⁶⁶⁾ Kabinetts-Ordre von 1769, bei Bedeodorf Bd. II S. 42.

⁶⁷⁾ General-Land-Schul-Reglement von 1763, Vorwort, entnommen Menzel: Die drei Königlich-Preussischen Schul-Reglements, Breslau 1833, S. 1.

sollen alle schulpflichtigen Kinder des Landes trotz vielerlei Schwierigkeiten unter regelmässigen unterrichtlichen und erziehlischen Einfluß kommen. Durch Betonung der Pflicht für alle Eltern, ihre Kinder zur Schule zu schicken, wird die Schulpflicht nach zurückgelegtem fünften Lebensjahr eingeführt. Die christliche Forderung einer besseren Volksbildung und das Interesse des Staates an der sittlichen und geistigen Tüchtigkeit seiner Untertanen als Zweck dieser Bildung, kommen in der Einleitung des Reglements klar zum Ausdruck. „Damit der höchst schädlichen und dem Christentum unanständigen Unwissenheit vorgebeugert und abgeholfen werde“, wird der Schulunterricht so lange aufrecht erhalten, „bis sie nicht nur das Nötigste vom Christentume gefasset haben und fertig lesen und schreiben, sondern auch von demjenigen Red und Antwort geben können, was ihnen nach denen von Unserm Consistoriis verordneten und approbierten Lehrbüchern beigebracht worden“⁶⁸). Diese gesetzliche Sicherung einer gewissen Allgemeinbildung wird in § 46 II, 12 des Preussischen Landrechts vom Jahre 1794 beibehalten.

In der Zeit von Michaelis bis Ostern wird vormittags von 8 bis 11 und nachmittags von 1 bis 4 Uhr unterrichtet, jedoch so, daß Mittwoch- und Sonnabendnachmittag frei sind. Im Sommer ist nur halbtags Schule, doch sind, wie in Halle, keine Ferien. Die am Michaelis-Sonntag vorgeschriebene Schulpredigt hat wie in Glaucha den Zweck, das Gewissen der Eltern für die Erziehung ihrer Kinder zu schärfen. § 10 verfügt, daß die Eltern, „welche wider diese heilsame Verordnung“ ihre Kinder nicht zum regelmässigen Schulbesuch anhalten, trotzdem volles Schulgeld und dazu noch Strafe zahlen sollen. Um den Schulbesuch genau feststellen zu können, soll nach Art des Kirchenregisters ein Schulkatalog eingerichtet werden. Er ist wöchentlich dem Prediger und alljährlich dem Visitator vorzulegen. Neben dem Schulkatalog nach Art unseres Hauptbuches ist eine Versäumnisliste zu führen. Der Lehrer selbst soll nicht nur die zum Unterrichten erforderliche Geschicklichkeit aufweisen, „sondern auch dahin trachten, daß er in seinem ganzen Verhalten ein Vorbild der Herde sei, und mit seinem Wandel nicht wiederum niederreißt, was er durch seine Lehre gebauet hat“⁶⁹). Nur geprüfte und mit dem Zeugnis der Eignung versehene Lehrer sind anzustellen, wobei auf „die guten Subjekte“ aus Heders Seminar verwiesen wird: „Daß keine zu Schulmeistern und Rüstern angenommen werden sollen, als welche in dem Thur-Märkischen Rüster-

⁶⁸) (wie Anm. 67) Vorrede und § 1, bei Menzel S. 2.

⁶⁹) (wie Anm. 67) § 12, bei Menzel S. 9.

Schul-Seminar zu Berlin eine Zeitlang gewesen, und darinnen den Seiden-Bau sowohl als die vorteilhafte und bey den deutschen Schulen der Dreifaltigkeits-Kirche eingeführte Methode des Schulhaltens gefasset haben.“⁷⁰⁾ Zur Schularbeit hat sich der Lehrer durch ein „herzliches Gebet vorzubereiten“ und Weisheit und Geduld zu erbitten. Der Stundenplan, der nach Francés Muster methodisch erläutert wird, ist denkbar einfach und für alle Tage gleich. Nach Gesang mit Gebet und Psalmen wird in der ersten Stunde Katechese in bekannter pietistischer Weise gehalten. In der zweiten Stunde, die mit Lesen ausgefüllt ist, sind die Schüler nach der Lesefertigkeit in drei Gruppen eingeteilt. Die dritte Vormittagsstunde ist Schreibunterricht, in dem Methode und Technik von Halle soweit als möglich nachgeahmt werden. In der ersten Nachmittagsstunde wird nach dem Gebet der Inhalt der biblischen Bücher behandelt, wobei Anwendungen und Hinweise auf das Leben betont werden. In der zweiten Nachmittagsstunde wird ein Stück Katechismus methodisch behandelt. Am Sonnabend erfolgt die Vorbereitung zum Sonntagsevangelium und die Erzählung einer biblischen Geschichte. Nach Francés Muster geschieht die Entlassung mit täglicher Ermahnung zu häuslicher Sitte und Ordnung. Der Aufsichtspflicht muß der Lehrer durch beständige Anwesenheit genügen. Das einheitliche Lehrbuch in der Hand eines jeden Kindes dient der Technik des Klassenunterrichts. Die Bücher armer Kinder werden nach Francéscher Erfahrung von der Schule geliefert und sind im Klassenschrant aufzubewahren. Für die Schulzucht ist das Halle'sche Beispiel in allen Stücken maßgebend. Das Kind soll erst nach „vorhergegangener gnugsamer Überzeugung des geschehenen Verbrechens bestraft werden“⁷¹⁾. Die Heiligung des Sonntags wird von Halle aus auf alle preußischen Landgemeinden übertragen, denn „an den Sonn- und Festtagen sollen die Eltern gehalten seyn, die Kinder des Sonntags vor der Predigt zum Schulmeister zu schicken, damit sie ordentlich zur Kirche gebracht werden und daselbst unter guter Aufsicht seyn mögen“⁷²⁾. Der Lehrer soll sich in allen Schulsachen des Rates und Gutachtens des vorgesetzten Predigers bedienen, an den er durch § 24 des Reglements verwiesen wird und dem er Rechenschaft schuldig ist. Wöchentlich zweimal kommt der Prediger in seiner Eigenschaft als Schulaufseher unverhohlt in die Schule. Er überwacht die Methode des Lehrers und prüft das Wissen der Kinder. In der monatlichen Konferenz gibt er seine Anweisungen

⁷⁰⁾ (wie Anm. 67) § 14, bei Menzel S. 11.

⁷¹⁾ (wie Anm. 67) § 22, bei Menzel S. 20.

⁷²⁾ (wie Anm. 67) § 23, bei Menzel S. 20.

zur Unterrichtsgestaltung und rügt die bei der Visitation vorgefundenen Mängel.

Jeder Landkreis bekommt seinen geistlichen Schulinspektor, der die Schulen seines Bezirkes jährlich bereist, um dabei festzustellen, ob Prediger, Lehrer, Eltern und Kinder ihren Pflichten tatsächlich nachkommen. Beim Schulexamen werden dem Visitator die Konfirmanden vorgestellt, die Ostern die Schule verlassen. Im Zeitalter des Pietismus bildete sich der heute noch gültige Brauch heraus, für den Volksschüler das Ende der Schulzeit und den Beginn des Berufslebens mit der Konfirmation anzusetzen. Rückschauend auf das General-Land-Schul-Reglement erkennen wir, daß die pädagogischen Reformgedanken des Pietismus sein Kernstück sind. Der in seinem Wandel und Wirken vorbildliche Lehrer erhält genaue Anweisung über seine Dienstpflichten; der Staat sorgt für Bestand und Fortschritt der Volksschularbeit durch geistliche Aufsicht. Für die damalige Zeit und ihre Verhältnisse in Schule und Haus war hiermit ein wahres Ideal für die Landschule aufgestellt und das pietistische System zum gesetzlichen Muster erhoben worden. Wäre dieses richtungsgebende Schulgesetz, wie es auf dem Papiere stand, mit genügenden Geldmitteln und einem gut ausgebildeten Lehrerstande verwirklicht worden, hätte Preußen ein weit besseres Volksschulwesen haben können. Doch waren die Widerstände von Volk und Adel noch nicht vollständig gebrochen, und der Geldmangel beeinträchtigte die Neugründung von Schulen. Der preußische Staat war zudem für die einheitliche Durchführung dieses Gesetzes zu ausgedehnt und der Kulturzustand der verschiedenen Landesteile zu ungleich, um einen gleichmäßigen Erfolg erzielen zu können. Blieb dieses Gesetz pietistischer Weltanschauung weiter bestehen, so war hiermit für die Zeit seiner Geltung der Einfluß des Pietismus auf die Schulverwaltung und das gesamte Schulwesen eine naturgemäße Folge. 1825 schreibt Bedeodorf: „Das General-Land-Schul-Reglement ... ist noch bis auf diese Stunde in den alten Provinzen in Kraft und als das Grundgesetz für das Landschulwesen zu betrachten.“⁷³⁾ Auch Menzel bestätigt in bezug auf die Gültigkeit dieses Gesetzes und seiner Nachwirkung auf spätere Zeiten im Vorwort seiner Gesetzesammlung „Die drei Königlich Preussischen Schul-Reglements“ 1833: „Das General-Land-Schul-Reglement von 1763 ist die Grundlage der preussischen Volksschulverfassung, indem die wesentlichen Bestimmungen desselben, über die Schulpflichtigkeit,

⁷³⁾ Bedeodorf, Jahrbuch des preuß. Volksschulwesens, Berlin 1825, Bd. II S. 39.

den Anfang und das Ende des Schulbesuches, die Schulgeldzahlung ..., über das den Geistlichen obliegende Geschäft der Schulrevision teils von der nachmaligen Gesetzgebung aufgenommen worden sind, teils wo diese nicht ausreicht, ... fortdauernd gesetzliche Gültigkeit haben.“⁷⁴⁾ Bahnbrechend war die geistige Macht, die pädagogische Kraft und Volkstümmlichkeit pietistischer Schulreformen. Während es im 18. Jahrhundert einem Hecker 1763 gelang, ein einheitliches, grundlegendes, praktisch anwendbares Schulgesetz für den Gesamtstaat zustande zu bringen, war dies im 19. Jahrhundert trotz zahlreicher Entwürfe keinem preußischen Minister vergönnt.

d) Das zweimalige Aufleben pietistischer Weltanschauung unter Friedrich Wilhelm II. (Wöllners Schulerlaß) und Friedrich Wilhelm IV. (Regulative 1854).

Erweist sich nach unserer geschichtlichen Darstellung das preußische Volksschulwesen seiner Grundlage nach als ein Werk pietistischer Kraft und Fähigkeit, so sollte der Geist dieser Weltanschauung nach zweimal als religiöse Reaktion durch schwärmerisch veranlagte Hohenzollernkönige in der Schulgesetzgebung zur Anwendung kommen. Friedrich Wilhelm II. — durch seinen Günstling Wöllner — und Friedrich Wilhelm IV. — durch den Minister v. Raumer und dessen Ratgeber Stiehl beeinflusst — waren bestrebt, wenn auch nicht im Sinne des Fortschrittes, den Spener-Brandeschen Geist wieder in die Schule und in das Volk zu bringen. Nach der Verselbständigung der Schule 1787 kam 1788 zur „Steuerung der zunehmenden Neologie“⁷⁵⁾ das Wöllnersche Religionsedikt heraus, das von den Geistlichen und Lehrern Rückkehr zur alten Rechtgläubigkeit verlangte. Friedrich Wilhelm II. will die Volkserziehung im pietistischen Geiste erneuert wissen. Die „Anweisung für die Schullehrer in den Land- und niederen Stadt-Schulen“ vom 16. Dezember 1794 hat den Zweck: „In seinem Lande wahre Erkenntnis Gottes in Christo und echte Gottseligkeit auszubreiten, ... damit die Kinder ... nicht nur zu nützlichen Gliedern der menschlichen Gesellschaft, sondern auch zu Mitgenossen der durch Christum erworbenen ewigen Seligkeit erzogen werden.“⁷⁶⁾ Es herrschte nicht die Absicht, durch

⁷⁴⁾ Menzel, Die drei Kgl. Preuß. Schulreglements, Vorrede S. V.

⁷⁵⁾ v. Rönne, Das Volksschulwesen des Preussischen Staates, Berlin 1855, Bd. I S. 78.

⁷⁶⁾ Anweisung für die Schullehrer an den Land- und niederen Stadtschulen, Einleitung, entnommen Rönne, Das Volksschulwesen des Preussischen Staates S. 78.

diese Anweisung das General-Land-Schul-Reglement von 1763 aufzuheben; vielmehr werden sämtliche Schullehrer erneut auf das letztere verwiesen und ihnen hauptsächlich die §§ 12–23 zur „fleißigen Beherzigung und genauesten Befolgung“ empfohlen. Als der Hauptgegenstand des Unterrichts in den „niedereren Schulen“ gilt „wahrer Religionsunterricht, in welchem die Kinder zur Erkenntnis dessen, was zu ihrer Seligkeit und zur christlichen Übung ihrer Pflichten in den Verhältnissen dieses Lebens gehört, hinlänglich angeleitet, ... und gebildet werden“⁷⁷⁾. Als Grundlage der Volksschulbildung wird die auf der Lesefertigkeit aufgebaute Bibelkenntnis Hand in Hand mit Katechismus, Liedern, Psalmen und Sprüchen aufrechterhalten, „damit ihnen im ganzen Leben Erweckungen zur Gottseligkeit, Abtrationen vom Bösen, und Ermunterungen zum Guten im Gemüt bleiben“⁷⁸⁾. Bezüglich der gleichförmigen Lehrart wird unter I. angeordnet: Erscheinen des Lehrers schon vor Beginn des Unterrichts in der Schule, Kontrolle über den Schulbesuch, Anfang und Schluß der Unterrichtsstunde mit Gebet und Gesang. Die methodische Anweisung betont ganz nach Francke das Gebet, „damit der himmlische Vater um Jesu Christi ... willen die Kinder ... in ihren Schularbeiten segnen möchte, ... und ihr ganzes Leben eine Vorbereitung zur seligen Ewigkeit sei“⁷⁹⁾. Die unter II. den eigentlichen Unterricht betreffende Anweisung erinnert an die Methode der deutschen Schule in Halle. Die näheren Ausführungen über das Schreiben von Diktaten, Aufsätzen und Briefen stehen noch ganz auf Franckes Grundlage. Unter III. wird in § 13 die Schulzucht in bekannter pietistischer Weise eingeschärft: „Die Hauptkunst besteht darin, daß der Lehrer Vergehungen zu verhüten wisse“⁸⁰⁾, was bei Einhaltung von Ordnung, Aufsicht, gehöriger Beschäftigung der Kinder und Bewahrung vor langer Weile meist geschieht. Dazu kommen als kluge pädagogische Vorkehrungsmaßnahmen die väterlichen Ermahnungen vor dem Gebrauch der Rute, Fühlungnahme mit den Eltern, Hinzuziehung des Geistlichen in außerordentlichen Fällen, sowie Hinweis auf das Betragen der Lehrer, „die durch ein gesetztes, ernstes und zugleich liebevolles Wesen ... viele Bestrafungen ersparen können“⁸¹⁾; sie sind Franckes Erziehungspraxis entlehnt. Nach der Durchsetzung kirchlich freier pädagogischer Gedanken im Streben nach einer formalen Kräftebildung im Sinne

⁷⁷⁾ (wie Anm. 76) § 1 c, bei Rönne S. 79.

⁷⁸⁾ (wie Anm. 76) § 1 e, bei Rönne S. 79.

⁷⁹⁾ (wie Anm. 76) § 4, 2 b, bei Rönne S. 80.

⁸⁰⁾ (wie Anm. 76) § 13 a, bei Rönne S. 87.

⁸¹⁾ (wie Anm. 76) § 13 e, bei Rönne S. 88.

Pestalozzi, sowie nach einem Ringen zwischen Wissen und Glauben in der Regierungszeit Friedrich Wilhelms III. wird unter Friedrich Wilhelm IV. im Zusammenhang mit der Erneuerung altpreußischen politischen Geistes auch eine pietistische Volksschulreform angestrebt. Durch den Einfluß des Hofpredigers Hoffmann, eines süddeutschen Pietisten, und durch die kirchlich-pietistischen Bestrebungen Hengstenbergs deckt sich das Volksbildungsziel des christlich-romantischen Königs Friedrich Wilhelm IV. mit Stiehls Grundsatz, den pietistischen Geist als geschichtlich gegebene kirchliche Grundlage des deutschen Volkslebens neu aufleben zu lassen. An die Zeit Bedeendorfs mit seiner auf Religion gegründeten Volksschule anknüpfend, erläßt Minister v. Raumer die von Stiehl bearbeiteten Regulative vom 1., 2. und 3. Oktober 1854. Da wir das erste Regulativ bei der Untersuchung des pietistischen Einflusses auf die Lehrerbildung noch behandeln werden, beschränken wir uns auf das Regulativ vom 3. Oktober. Es hat einzig und allein die einklassige Volksschule im Auge, erhebt sie zur Norm und umfaßt nicht nur Grades Bildungsideal, sondern auch seine Unterrichtsfächer mit gleicher Konzentration religiöser Erziehung; denn das Schulamt ist ein kirchliches, die Volksschule hat „dem praktischen Leben in Kirche, Familie, Beruf, Gemeinde und Staat zu dienen, und für dieses Leben vorzubereiten“⁸²⁾. In diesem Sinne erfolgen Auswahl und Begrenzung des Unterrichtsstoffes für die einklassige Volksschule als Erziehungsanstalt der heranwachsenden Jugend in einer Weise, die nicht nur Speners und Grades Geist verrät, sondern auch in Ton und Sprache an ihre Zeit anflingt. Bei den Juni-Beratungen der „Allgemeinen Bestimmungen“ 1872 tadelt der Gymnasialdirektor Sechow den „salbungsvollen und priesterlichen Ton, in welchem die Regulative abgefaßt seien“⁸³⁾. Darauf wird ihm erwidert, daß „dieser Ton ... ein in Preußen traditioneller sei: das General-Vand-Schul-Reglement von Friedrich dem Großen habe sogar eine fast pietistische Sprache, und die Tagebücher des Schulrats Bernhardts über Lehrerkonferenzen unter dem Minister von Altenstein seien in der selben Fassung geschrieben“⁸⁴⁾. Im preußischen Unterrichtsministerium wird betont: „Der Religionslehrer müsse eine Begeisterung in den Kin-

⁸²⁾ Regulativ vom 3. 10. 1854, Einleitung, entnommen Schneider und v. Bremen, Das Volksschulwesen im preußischen Staate, Berlin 1886, Bd. III S. 289.

⁸³⁾ Auszug aus den Protokollen über die im Juni 1872 im preußischen Unterrichtsministerium gepflogenen, das Volksschulwesen betreffenden Verhandlungen, bei Schneider und v. Bremen Bd. III S. 319.

⁸⁴⁾ (wie Anm. 83) Bd. III S. 319.

dern wecken, einen Hauch von dem haben, was man gewöhnlich Pietismus nenne.“⁸⁵⁾ Daß mit diesem Geiste die einklassige Volksschule Preußens, die nach dem Gesetz von 1854 auf Frandes und Hedders methodischer und schultechnischer Grundlage zu arbeiten verpflichtet war, trotz liberaler Anfeindung im Vergleich mit Auslandsschulen kulturell auf der Höhe stand, zeigte ihre Anerkennung auf der Weltausstellung 1867 zu Paris. Zum Beweise, daß nicht nur der Aufbau der preußischen Volksschule pietistischer Natur war, sondern auch in leitenden Kreisen die Absicht pietistischer Reformen 1854 und sogar später noch bestand, sei kurz folgendes angeführt. Wie zu Frandes und Hedders Zeit wollte Stiehl praktisch handelnde, „fromme, königstreue und vaterländisch gesinnte“ Untertanen heranziehen. Daß es sich tatsächlich auch hier noch um eine Einwirkung pietistischer Erziehungsgrundsätze handelt, beweist das Urteil des Geheimrats Wiese als Dezernent für das höhere Schulwesen, dem Minister v. Raumer den Stiehlschen Entwurf vor der Veröffentlichung vorlegte. Wiese gab voll freudiger Zustimmung einen Bericht, daß „die aus der Zeit Friedrich Wilhelms I. und Friedrichs II. altbewährten Grundsätze der Volkserziehung in Preußen wieder zu allgemeiner Geltung gebracht werden sollten“⁸⁶⁾. Auch Könne bestätigte 1855 diese Auffassung, wenn er ausführt, daß „das Regulativ vom 3. Oktober im Wesentlichen sich dem General-Land-Schul-Reglement von 1763 anschließt“⁸⁷⁾. Da das Regulativ erst 1872 aufgehoben wurde, war die direkte Einwirkung des Pietismus bis zur Gründung des neuen Deutschen Reiches gesichert. In der verfassungsmäßigen konfessionellen Volksschule leben Reste pietistischen Geistes mehr oder weniger heute noch fort. Mit gutem Recht kann man wohl behaupten, daß durch den Pietismus die Grundlage der staatlichen Volksschule geschaffen wurde. Er hat bewirkt, daß die sittlich-religiöse Bildung in den Schulgesetzen einen breiten Raum einnahm. Mit dieser Tatsache ist der pietistische Grundsatz zur Geltung gebracht worden, daß die Schule nicht nur Unterrichts-, sondern auch Erziehungsanstalt ist.

⁸⁵⁾ (wie Anm. 83) Bd. III S. 321.

⁸⁶⁾ Schmid, Encyclopädie, Leipzig 1885, Bd. V S. 188.

⁸⁷⁾ v. Könne, Das Volksschulwesen im preußischen Staat, Berlin 1855, Bd. I S. 919.